



Wirtschafts- und Kassenordnung (WKO) des OV Eichsfeld 2011

1. Haushaltsplanung/ -satzung

- 1.1 Diese Wirtschafts- und Kassenordnung bindet alle Mitglieder und den Vorstand des OV Eichsfeld und basiert auf den Bestimmungen der Wirtschaftsordnung (WO) der DLRG.
- 1.2 Der Ortsverband Eichsfeld stellt für jedes Jahr einen Haushaltsplan auf.
- 1.3 Dies ist in Form einer Haushaltssatzung nach den Bestimmungen der Wirtschaftsordnung (WO) der DLRG zu erstellen.
- 1.4 Die Haushaltssatzung soll in der Dezembersitzung vom Vorstand verabschiedet werden und ist der darauf folgenden Mitgliederversammlung zur Abstimmung vorzulegen.
- 1.5 Ändern sich wesentliche Parameter des gültigen Haushaltes innerhalb des Geschäftsjahres, ist ein Nachtragshaushaltsplan zu erstellen und vom Vorstand zu beschließen. Wesentlich ist eine Änderung dann, wenn grundlegende Änderungen bei Einnahmen oder Ausgaben eintreten werden oder der Eintritt zu besorgen steht.
- 1.6 Die Haushaltssatzung wird vom Schatzmeister erstellt.

2. Mitgliedsbeiträge

- 2.1 Die Höhe der Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgelegt.
- 2.2 Sie sind grundsätzlich bargeldlos im Wege der Lastschrift von den angegebenen Konten der Mitglieder in einer Summe einzuziehen.
- 2.3 Der Einzug ist zum Abschluss des 1. Quartals des Geschäftsjahres vorzunehmen.
- 2.4 Alle nach diesem Zeitpunkt eingetretenen Mitglieder sind bis zum 15. November eines jeden Geschäftsjahres nachträglich abzubuchen.

3. Mitgliederbestandsverwaltung

- 3.1 Die Mitgliederbestandsverwaltung wird mit Hilfe des DLRG-Vereinsverwaltungsprogramms zentral in der Geschäftsstelle durchgeführt.
- 3.2 Jedes Neumitglied hat sich auf einem Formblatt um Aufnahme zu bewerben.
- 3.3 Es ist eine Aufnahmegebühr nach Beschluss der Mitgliederversammlung zu erheben.
- 3.4 Den Mitgliedern ist ein Begrüßungsschreiben zuzustellen.
- 3.5 Kündigungen der Mitgliedschaft sind nur schriftlich bis zum 31.12. eines jeden Geschäftsjahres möglich. Über die Annahme ist dem Kündigenden eine schriftliche Bestätigung zu erteilen. Das trifft nicht zu bei „von Amts wegen“ ausgeschiedenen ehem. Mitgliedern.
- 3.6 Das Prozedere gilt grundsätzlich auch für die Aufnahme von Fördermitgliedern.

4. Kassenführung / Geldverkehr

- 4.1 Die Kassenführung des Ortsverbandes wird grundsätzlich bargeldlos abgewickelt. Für kleinere Beträge bis zur Höhe von 100 € wird eine kleine Barkasse geführt.
- 4.2 Bargeldbestände auf den Girokonten, die über den zur täglichen Abwicklung benötigten Rahmen hinausgehen, sind zinsgünstig festzulegen.
- 4.3 Zugangsberechtigt für die Barkasse des OV sind Schatzmeister oder Stellvertretung und bei deren Verhinderung der/die Vorsitzende.
- 4.4 Bareinnahmen von sonstigen Vereinsmitgliedern (Prüfgebühren, Kursgebühren und Nutzungsgebühren) sind auf das nötige Maß zu beschränken. Sie sind unverzüglich vom annehmenden Vorstands- oder Vereinsmitglied dem Schatzmeister zu übergeben oder auf eines der Konten des OV Eichsfeld einzuzahlen.
- 4.5 Kontovollmachten erhalten Schatzmeister und seine Vertretung sowie Vorsitzender und dessen Vertretung. Sie sind bei jedem Wechsel in der Person unverzüglich zu ändern bzw. zu berichtigen.

5. **Kredite / Finanzierungen**
- 5.1 Die Aufnahme von Krediten ist nur nach einem Beschluss der Mitgliederversammlung durch den Schatzmeister möglich. In Eilfällen entscheidet der Vorstand. Kann seine Entscheidung nicht eingeholt werden, entscheidet der Schatzmeister im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden.
- 5.2 Eine Kreditgewährung an Vereinsmitglieder oder Dritte ist nicht zulässig.
6. **Inventarisierung und Vereinsvermögen**
- 6.1 Das Vermögen des OV Eichsfeld ist erstmalig zum Beginn des Jahres 2007 in einer Aufstellung zu erfassen.
- 6.2 In den Folgejahren hat eine Fortschreibung in Form einer Inventur zu erfolgen, die jährlich bis zum Zeitpunkt der fälligen Kassenprüfung zu erfolgen hat.
- 6.3 Dabei sind die Wertgrenzen der Finanzverwaltung des Landes zu beachten, wonach zu den nicht geringwertigen Wirtschaftsgütern alle Gegenstände mit einem Wert von mehr als 410 € rechnen.
- 6.4 Soll Vereinsvermögen veräußert werden, ist dies nur nach Beschluss der Mitgliederversammlung – in Eilfällen des Vorstandes – zulässig.
7. **Belege**
- 7.1 Ein- und Ausgaben sind durch Einzelbelege nachzuweisen. Es sind grundsätzlich Originalbelege zu verwenden. Die Kassenbelege sind in der Geschäftsstelle gesichert auf zu bewahren.
- 7.2 Die gesetzlichen Regelungen gelten hinsichtlich der Fristen der Aufbewahrung (HGB/AO).
8. **Erstattung von Auslagen**
- 8.1 Verauslagte Beträge für Zwecke, für die im Haushaltsplan eine Ausgabeposition besteht, werden grundsätzlich bargeldlos an denjenigen erstattet, der den Betrag verauslagt hat.
- 8.2 Erstattungen durch den Schatzmeister erfolgen nur, wenn das dazu notwendige Formblatt ausgefüllt worden ist und innerhalb eines Monats nach Verauslagung vorgelegt wird.
- 8.3 Die Erstattung soll zeitnah erfolgen.
- 8.4 Reisekosten dürfen im OV Eichsfeld nur im Einzelfall erstattet werden.
9. **Spenden**
- 9.1 Spenden von Dritten oder Vereinsmitgliedern dürfen nur vom Schatzmeister entgegen genommen werden.
- 9.2 Jedem Spender ist eine Spendenquittung zu erteilen. Diese ist vom Schatzmeister oder von einem Beauftragten von diesem aus zu stellen.
- 9.3 Die Spendenbeschaffung kann von jedem Vereinsmitglied betrieben werden. Die Betreuung des Spendenmailing obliegt dem Schatzmeister, die Spendenbeschaffung ist grundsätzlich Aufgabe des Leiters Verbandskommunikation.
10. **Betrieb von Teilen des DLRG-EichsfeldZentrums**
- Räume im DLRG-EichsfeldZentrum können vom Vorstand dem Förderverein Eichsfelder Schwimmsport (FES) oder dem Jugend-Schwimm-Sport -Förderverein- (JSS) zur Bewirtschaftung überlassen werden.
11. **Revision / Kassenprüfung**
- 11.1 Die satzungsgemäße Revision hat einmal jährlich in angemessener Frist vor Einberufung der Mitgliederversammlung zu erfolgen.
- 11.2 Dazu lädt der Schatzmeister die gewählten Revisoren ein.
- 11.3 Sie findet in der Geschäftsstelle statt.
- 11.4 Die Revisoren haben einen Prüfbericht zu erstellen, der den Vorschlag zur Entlastung oder Nichtentlastung des Vorstandes für die Wirtschaftführung enthalten muss.

gez. Marcus Pötzl gez. Carolin Knauft gez. Heiko Dehne

Dies ist eine Beschlussempfehlung der AG Finanzen und Liegenschaften vom 19.02.11